



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 142-145)
Titel	Gesetz betreffend den im Canton Zürich zu Handen der gegenwärtigen Verfassung und Regierung vorzunehmenden Huldigungs-Actus.
Ordnungsnummer	
Datum	14.12.1803

[S. 142] 1. Unmittelbar nach Verfluß der gegenwärtigen rauheren Jahreszeit, und zwar in der zweyten Hälfte des nächstkönftigen Merzmonats, soll im ganzen Umfang des hiesigen Cantons ein feyerlicher Huldigungs-Actus zu Handen der gegenwärtigen Verfassung und Regierung vorgenommen werden, an welchem alle und jede Schweizerischen Activ-Bürger, die im hiesigen Canton wohnhaft sind, Antheil zu nehmen haben.

2. Der zu leistende Cantonseyd lautet folgender maaßen: «Ihr werdet schwören, der Verfassung des Kantons Zürich und des gemeinsamen Eydgenößischen Vaterlandes getreu zu seyn, zu seinem Schutz im Fall der Noth, Leib, Gut und Blut willig zu verwenden, den Gesetzen und Verordnungen eurer verfassungsmäßigen Obrigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht jeder an seinem Ort möglichst beyzutragen, und alles, was solche stören könnte, redlich an Behörde anzuzeigen, und so die Ehre und die Wohlfart des allgemeinen // [S. 143] und besondern Vaterlandes nach bestem Vermögen zu befördern, und seinen Schaden zu wenden; Alles getreulich und ohn alle Gefahr.»

3. Da in jedem der vier Landbezirke, je nach Maaßgabe der Volksmenge, der Beschaffenheit der Kirchen, und der übrigen Localitäten, für die Einnahme der Huldigung mehrere Unterabtheilungen erforderlich gemacht werden, die erst nach eingezogenen genaueren Erkundigungen näher bestimmt werden können, so wird der Kleine Rath seiner Zeit dieser Abtheilungen halber das Nöthige festsetzen.

4. In jeder zu bestimmenden Abtheilung wird die Huldigung durch zwey Mitglieder des Kleinen Rathes, in Zuzug des Bezirksstatthalters, so wie auch in denjenigen Amtskreisen, welche einem Unterstatthalter zu specieller Besorgung übergeben sind, dieses Unterstatthalters, und endlich eines Secretarii, – eingenommen werden; in der Meynung, daß in dem Stadtbezirk Zürich solches durch eines der beyden Standeshäupter und ein beygeordnetes Rathsglied, in gleichmässigem Zuzug des Bezirksstatthalters und eines Secretarii, geschehe.

5. In allen Pfarrkirchen jeder betreffenden Abtheilung solle an dem der Huldigungs-Einnahme zunächst vorhergehenden Sonntag, theils die zu diesem Ende hin bereits entworfenene, und seiner Zeit im Namen von Bürgermeister, // [S. 144] Klein und Grossen Räten in Druck zu gebende hochobrigkeitliche Proklamation, – theils eine, die Zeit- und Ort-Bestimmung für den Huldigungsart jeder betreffenden Abtheilung enthaltende besondere Erkenntnuß, ab der Kanzel verlesen werden.

6. Die Feyerlichkeit wird durchgängig mit einem durch den Pfarrer des Versammlungsorts zu verrichtenden zweckmäßigen Gebet ihren Anfang nehmen, zu



welchem Ende hin der Herr Antistes seinen Amtsbrüderern eine dienliche Anleitung zu geben, ersucht werden soll. Nach Anhörung dieses Gebetes halten die Regierungs-Repräsentanten eine angemessene Anrede an die Versammlung, worauf der Eid verlesen, und in gewohnter Form abgenommen und beschworen wird.

7. Sollte wider Erwarten irgend jemand ohne befriedigende Entschuldigungsgründe ungehorsamlich ausbleiben, so werden die Vollziehungsbeamteten davon ungesäumte Anzeige an die Justiz- und Polizey-Commißion zu weiterer Verfügung machen.

Die Vollziehung dieses Beschlusses liegt dem kleinen Rath ob, so wie den von Demselben mit der Einnahme der Huldigungen zu beauftragenden Deputationen überlassen bleibt, gemeinschaftlich die erforderlichen Verabredungen zu // [S. 145] Erzielung einer anständigen Gleichförmigkeit in allen Abtheilungen, in Absicht auf Polizey- und andere Einrichtungen zu treffen.

Zürich, den 14ten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.05.2016]